jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/6 1Ob82/08b, 1Ob9/16d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.2008

Norm

ZPO §65

Rechtssatz

Ein Verfahrenshilfeantrag, der nach Abweisung eines früheren derartigen Antrags gestellt wird, ist dann nicht zulässig, wenn der Antragsteller lediglich eine von der Vorentscheidung abweichende Neubeurteilung eines unveränderten Sachverhalts anstrebt. Ein neuerlicher Verfahrenshilfeantrag ist nur zulässig, wenn zumindest die maßgebliche Veränderung entscheidender Umstände dargelegt wird, wozu insbesondere die finanziellen Verhältnisse oder die Grundlagen für eine Prognose über die noch zu erwartenden Verfahrenskosten gehören.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 82/08b
  Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 82/08b
- 1 Ob 9/16d
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 9/16d
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123516

Im RIS seit

05.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at